unterallgäu
landratsamt

Die Führerscheinklassen und die geläufigsten Schlüsselzahlen im neuen EU-Führerschein

(Ausstellung ab 19.01.2013)

Symbol	Fahrer-laubnis-klassen	Einschluss > Vorbesitz	Umfang der Klassen	Mindest-alter
	AM	-	Zwei- u. dreirädrige Kleinkrafträder, vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge bis 45 km/h, max. 50 cm³ bzw. 4 kW Nennleistung	15
	A1	AM	Krafträder, auch mit Beiwagen, bis 125 cm³, max. 11 kW und 0,1 kW/kg sowie dreirädrige Kfz bis 15 kW	16
	A2	AM, A1	Krafträder, auch mit Beiwagen, bis 35 kW und max. 0,2 kW/kg; nur Drosselung von Krafträdern bis 70 kW möglich	18
	A	AM, A1, A2	Krafträder, auch mit Beiwagen, - Dreirädrige Kfz mit mehr als 15 kW - Bei mind. 2 Jahre Vorbesitz A2 (mit Prüfung)	24 21 20
	L	-	Zugmaschinen (Land-/Forstwirtschaft) bis 40 km/h, mit Anhänger bis 25 km/h, Flurförderzeuge (selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Stapler) bis 25 km/h	16
	T	AM, L	Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h (bis zum 18. Lj. 40 km/h) und selbstfahrende Arbeitsmaschinen oder selbstfahrende Futtermischwagen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchst-geschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern)	16
	B	AM, L	Kfz bis 3.500 kg zG, zur Beförderung von max. 8 Personen, auch mit Anhänger bis 750 kg zG; zG Zug max. 3.500 kg, wenn zG Anhänger über 750 kg	18/17*
	B Schlüsselzahl 96	AM, L > Vorbesitz B	Kfz der Klasse B mit Anhänger über 750 kg zG; zG Zug über 3.500 kg, aber nicht über 4.250 kg	18/17*
	BE	AM, L > Vorbesitz B	Kombination aus Kfz der Klasse B und Anhänger; zG Anhänger max. 3.500 kg,	18/17*
	C1	> Vorbesitz B	Kfz mit einer zG über 3.500 kg und max. 7.500 kg, auch mit Anhänger bis 750 kg zG	18
	C1E	BE D1E, wenn Fahrer im Besitz D1 > Vorbesitz C1	Kombination aus Kfz der Klasse C1 und Anhänger über 750 kg zG; Kombination aus Kfz der Klasse B und Anhänger mit einer zG über 3.500 kg; zG der Kombination jeweils max. 12.000 kg	18
	C	C1 > Vorbesitz B	Kfz mit einer zG über 3.500 kg auch mit Anhänger bis 750 kg zG	21
	CE	BE, C1E, T; DE, wenn Fahrer im Besitz D > Vorbesitz C	Kombination aus Kfz der Klasse C und Anhänger über 750 kg zG	21
	D1	> Vorbesitz B	Kfz zur Beförderung bis max. 16 Personen, Länge max. 8 m, auch mit Anhänger bis 750 kg zG	21
	D1E	BE > Vorbesitz D1	Kombination aus Kfz der Klasse D1 und Anhänger über 750 kg zG	21
	D	D1 > Vorbesitz B	Kfz zur Beförderung von mehr als 8 Personen auch mit Anhänger bis 750 kg zG	24
	DE	BE, D1E > Vorbesitz D	Kombination aus Kfz der Klasse D und Anhänger über 750 kg zG	24

* Bei Teilnahme am Begleiteten Fahren und während der Ausbildung zum Berufskraftfahrer
- Das Mindestalter bei C und D Klassen kann aufgrund von Spezialregelungen abweichen (z.B. Berufskraftfahrerausbildung, etc.)
zG = zulässige Gesamtmasse

Bitte beachten Sie, dass der Umfang der Klassen verkürzt dargestellt wurde und nicht abschließend ist (vgl. § 6 Fahrerlaubnis-Verordnung)

LRA MN 07/21 EU-Führerschein Info Schlüsselzahl

Bedeutung der geläufigsten Schlüsselzahlen auf der Rückseite des Führerscheines

Eingetragen in der Spalte Nr. 12 (zur Klasse) und in der Zeile Nr. 12 (zur Person)

Schlüsselzahl	Bedeutung
01 oder 01.06	Brille oder Kontaktlinsen.
78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe.
79 (C1E>12000kg, L ≤ 3)	Nur Fahrzeuge, die im Rahmen der Anwendung von Artikel 10 Satz 1 der Richtlinie 91/439/EWG (Äquivalenzen zu bisherigen Fahrerlaubnisklassen) den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen. 79 (C1E>12000kg, L ≤ 3) Beschränkung der Klasse CE aufgrund der aus der bisherigen Klasse 3 resultierenden Berechtigung zum Führen von dreiachsigen Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und mehr als 12.000 kg Gesamtmasse und von Zügen mit Zugfahrzeug der Klasse C1 und zulassungsfreien Anhängern, wobei die Gesamtmasse mehr als 12.000 kg betragen kann und von dreiachsigen Zügen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger, bei denen die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeuges übersteigt (nicht durch C1E abgedeckter Teil). Die vorgenannten Berechtigungen gelten nicht für Sattelzüge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t. Der Buchstabe L steht in dieser Schlüsselung für die Anzahl der Achsen.
79.02	Nur dreirädrige Fahrzeuge der Klasse AM oder vierrädrige Leichtfahrzeuge der Klasse AM.
79.03	Nur dreirädrige Fahrzeuge.
79.04	Nur Fahrzeugkombinationen aus dreirädrigen Fahrzeugen und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg.
79.05	Krafträder der Klasse A1 mit einem Leistungsgewicht von mehr als 0,1 kW/kg.
79.06	Fahrzeuge (Fahrzeugkombination) der Klasse BE, sofern die zulässige Gesamtmasse des Anhängers 3.500 kg übersteigt.
95	Kraftfahrerin/Kraftfahrer, die/der Inhaberin/Inhaber eines Befähigungsnachweises ist und die Befähigungspflicht nach dem Gesetz über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr bis zum ... erfüllt (zum Beispiel 95.01.01.2012).
96	Fahrzeugkombinationen aus Fahrzeugen der Klasse B und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, sofern die zulässige Gesamtmasse einer derartigen Kombination mehr als 3.500 kg, jedoch nicht mehr als 4.250 kg beträgt.
171	Klasse C1, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 7.500 kg, jedoch ohne Fahrgäste.
172	Klasse C, gültig auch für Kraftfahrzeuge der Klasse D, jedoch ohne Fahrgäste.
174	Klasse L - gültig auch zum Führen von Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, auch mit einachsigem Anhänger (wobei Achsen mit einem Abstand von weniger als 1,0 m voneinander als eine Achse gelten) sowie Kombinationen aus diesen Zugmaschinen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden.
175	Klasse L - auch gültig zum Führen von Kraftfahrzeugen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und zum Führen von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme der zu den Klassen A, A2, A1 und AM gehörenden mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm^3.
194	Klasse B, gültig bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A1 bzw. nach Vollendung des 21. Lebensjahres zum Führen von dreirädrigen Kraftfahrzeugen der Klasse A.
195	Auflage zur Klasse AM: Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur im Inland.
196	Im Inland Krafträder (auch mit Beiwagen) mit einem Hubraum von bis zu 125 cm^3, eine Motorleistung von nicht mehr als 11 kW, bei denen das Verhältnis der Leistung zum Gewicht 0,1 kW/kg nicht übersteigt.
197	Die Prüfung wurde auf einem Kraftfahrzeug mit Automatikgetriebe abgelegt und eine praktische Ausbildung zum Führen von Fahrzeugen der Klasse B mit Schaltgetriebe wurde absolviert.

Hinweise:

- Fahrerlaubnisse der Klassen C, CE, C1, C1E, D, DE, D1, D1E gelten 5 Jahre.
- Alle ab dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine gelten 15 Jahre.
- Führerscheine, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt wurden, sind bis spätestens 18.01.2033 umzutauschen.